

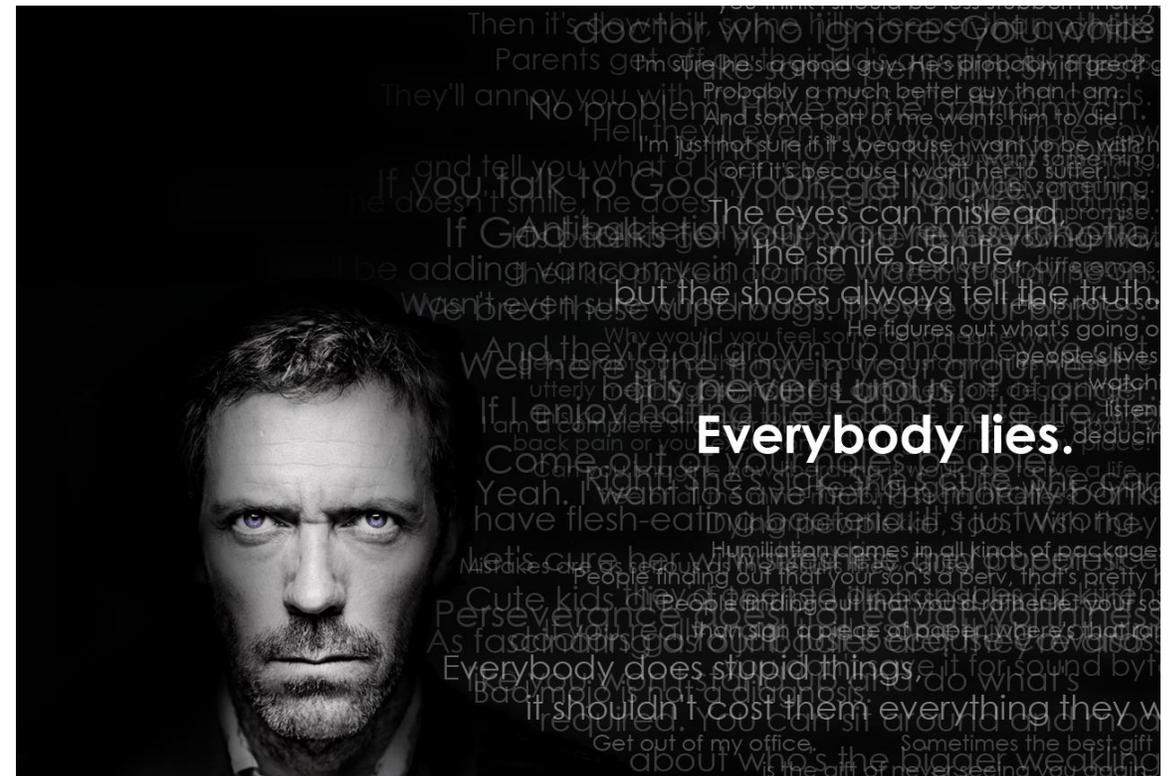
Aktualitäten Zulassungsrecht – Herausforderung auf kantonaler Ebene!

Disclosures

Vizepräsident der FMH;
Departementsverantwortlicher
Daten/Demographie/Qualität

Versicherungsmedizin Suva

Vizepräsident der Berner Gesellschaft der
Orthopädischen Chirurgen BGO



Ausgangslage

Im Sommer 2020 hat das Parlament für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen dürfen, eine neue gesetzliche Grundlage verabschiedet.

Am **1. Juli 2021** ist **Art. 55a KVG** «Beschränkung der Anzahl Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen» in Kraft getreten.

Die Kantone haben seither zwei Jahre Zeit, um ihre kantonalen Regelungen an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Für Ärztinnen und Ärzte, die ab 2022 neu zulasten der OKP abrechnen möchten, treten am **1. Januar 2022** in **Art. 37 KVG** neue Zulassungskriterien in Kraft.

Neue Zulassungskriterien

Die neuen Zulassungskriterien aus Art. 37 KVG gelten seit 1.1.22

- Drei Jahre an CH-WB
- Sprachkompetenz
- Anschluss Stammgemeinschaft EPD

Weitere Kriterien in Art. 38 KVV

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- WB-Titel für beantragtes Fachgebiet
- Qualitätsanforderung nach Art. 58g

Beschränkung der OKP-Zulassung, *obligatorisch*

- Die neuen Zulassungsbeschränkungen aus Art. 55a KVG sowie die dazugehörige Verordnung gelten seit 1.7.21
- Die Kantone haben bis zum 30.6.23 Zeit zur Umsetzung.
- Die Kantone berechnen Höchstzahlen auf Basis der vom Bund (Obsan) berechneten Versorgungsgrade.

$$H\ddot{o}chstzahl_{jf} = \frac{Angebot_{jf}}{Versorgungsgrad_{jf}} * Gewichtungsfaktor_{jf}$$

$j = Region, f = Fachbereich$

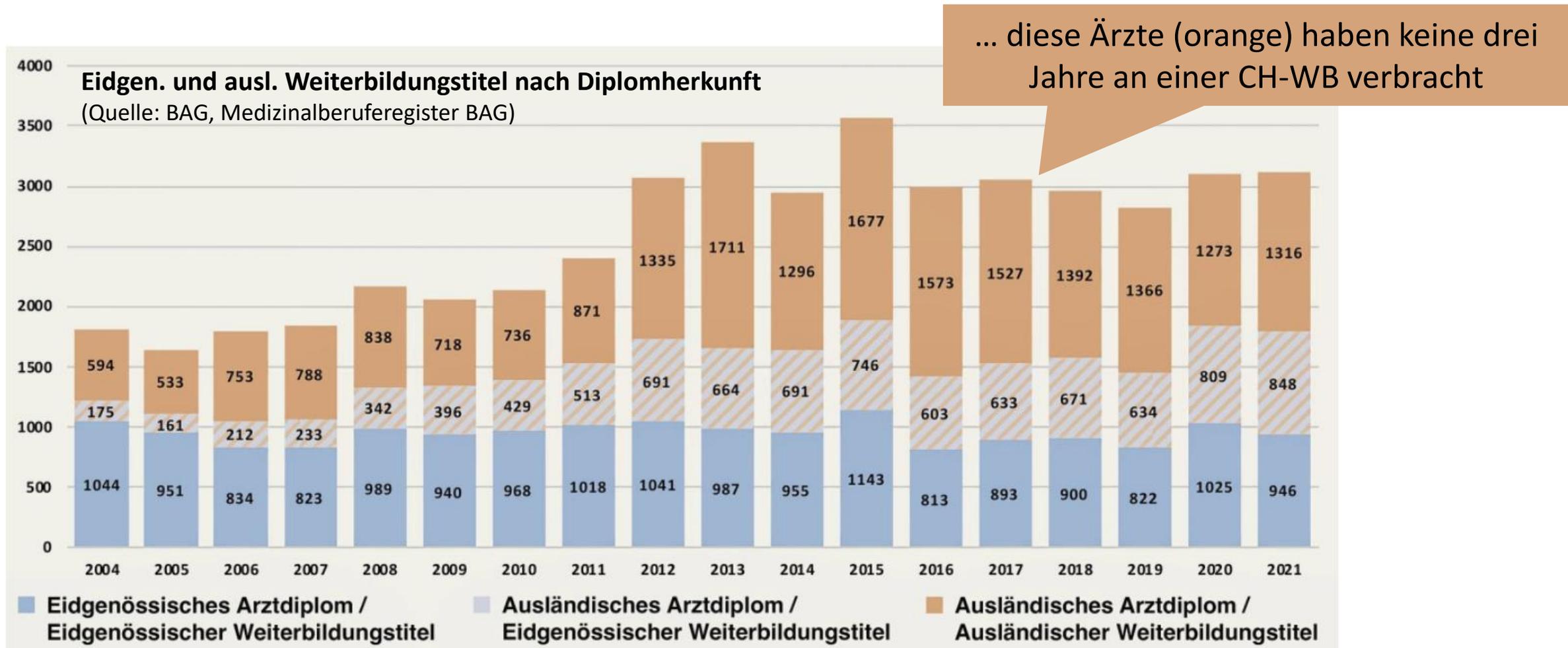
- Kantone können Gewichtungsfaktoren ergänzen.
- Besitzstandwahrung gilt, aber nur im jeweiligen Kanton.

Problem I: Neue Zulassungskriterien

Ärztinnen und Ärzte, die ab 1. Januar 2022 neu zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie verfügen über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.
- Sie verfügen über einen eidgenössischen oder einen von der MEBEKO anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel im Fachgebiet, für das die Zulassung beantragt wird;
- Sie müssen mindestens drei Jahre im Fachgebiet, wofür sie die Zulassung beantragen, an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

(Art. 38 Abs. 1 KVV)



Neue Zulassungskriterien – Bsp. Kanton VS

«Bergdokter» Gregor Müller sorgt sich um seine Nachfolge

Gregor Müller (65) möchte seine Praxis auf der Bettmeralp übergeben. Ein Nachfolger steht bereit. Doch ein neues Gesetz erschwert die Übernahme. Die Hintergründe.

Quelle: Walliserboten 21.10.2022, S. 2

Müller hofft, dass auf dem politischen Weg eine Anpassung des Gesetzes für Ausnahmen herbeigeführt wird. Denn für die Zulassung sämtlicher Leistungserbringer im ambulanten Bereich sind die Kantone zuständig.

Müller ist seit September im Pensionsalter. Eigentlich könnte er sich nach über 40 Berufsjahren in den Ruhestand verabschieden. Doch das ist für ihn keine Option. Er sagt: «Ich habe das Wallis lieb gewonnen. Ich lasse die Leute hier nicht hängen.» Als Zwischenlösung will Müller die Praxis vorläufig mit seinem Namen weiterführen und seinen Nachfolger bei der täglichen Arbeit unterstützen.

Er sagt: «Aus gesundheitlichen Gründen will und kann ich nicht mehr eine gesamte Wintersaison 24 Stunden täglich und sieben Tage die Woche durcharbeiten.»

Inzwischen hat Müller einen Nachfolger für seine Praxis gefunden, trotzdem muss er sich Sorgen um die Zukunft machen. Sein Nachfolger ist ein deutscher Unfallchirurg, der über alle nötigen fachlichen Diplome verfügt. Und doch gestaltet sich die Übernahme kompliziert. Grund dafür ist ein neues Gesetz auf Bundesebene.

Seit dem 1. Januar 2022 müssen Ärzte, die neu zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein wollen, mindestens drei Jahre lang an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte im beantragten Fachgebiet gearbeitet haben, bevor sie eine Hausarztpraxis übernehmen können.

Neue Zulassungskriterien

Die neuen Zulassungskriterien aus Art. 37 KVG gelten seit 1.1.22

- **Drei Jahre an CH-WBS**
- Sprachkompetenz
- Anschluss Stammgemeinschaft EPD

Weitere Kriterien in Art. 38 KVV

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- WB-Titel für beantragtes Fachgebiet
- Qualitätsanforderung nach Art. 58g



Ab 18.03.2023...

Ausnahmen bei den Zulassungsbedingungen in der ambulanten Grundversorgung

Seit dem 1. Januar 2022 müssen Ärztinnen und Ärzte mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben, um zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen zu können. Das Parlament hat in der Frühlingsession 2023 eine Änderung im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) beschlossen, die bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten Ausnahmen von der Pflicht der dreijährigen Tätigkeit an anerkannten Weiterbildungsstätten ermöglicht.

Neu können die Kantone bei nachgewiesener **Unterversorgung** Ausnahmen für Ärztinnen und Ärzte mit einem der folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel machen:

- a. Allgemeine Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel;
- b. Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt als einziger Weiterbildungstitel;
- c. Kinder- und Jugendmedizin;
- d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Diese als dringlich erklärte Änderung ist am 18. März 2023 in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Unterversorgung muss erst abgewartet werden...

... und ist auch nur in bestimmten Fachgebieten zu vermeiden



Medienmitteilung – Bern, 5. Dezember 2022 FMH

Höchstzahlen für Ärzte und Ärztinnen gefährden die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung

Die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzte Verordnung über die Festlegung der regionalen Versorgungsgrade im Rahmen der Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten durch die Kantone ist ein Eigentor: Sie gefährdet die Versorgungssicherheit und -qualität in der Schweiz und hat dramatische Folgen für die Aus- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte. Zudem ignoriert sie die seit Jahren bekannte Tatsache, dass wegen zu weniger Studienplätze in der Medizin die Abhängigkeit von ausländischen Ärztinnen und Ärzten ständig zunimmt.

In Zukunft müssen die Kantone die Anzahl von Ärztinnen und Ärzten, welche im ambulanten Bereich zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sind, beschränken. Bis Ende Juni 2023 ist eine Übergangsregelung in Kraft. Als Hilfestellung publizierte das BAG kantonale Versorgungsgrade, differenziert nach einzelnen medizinischen Fachgebieten. Die Berechnungen dieser Versorgungsgrade basieren auf einer Analyse des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) und der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG (BSS). Die Autoren halten darin klar fest (Kapitel 6.1): «Nur wenn die Annahme getroffen wird, dass die gegenwärtige gesamtschweizerische ambulante Versorgung das richtige Niveau hat, kann der Versorgungsgrad als Mass für Unter- oder Überversorgung interpretiert werden (vgl. auch Unterkapitel 2.2). In den meisten Fällen ist diese Annahme kritisch. Deshalb ist ein unter- respektive überdurchschnittlicher Versorgungsgrad kein hinreichender Grund, um von einer Unter- oder Überversorgung auszugehen.» Im Klartext: Die statistischen Grundlagen sind ungenügend und erlauben keine Aussagen über eine gegenwärtige, geschweige denn eine zukünftige Unter- oder Überversorgung an Ärztinnen und Ärzten.

Gravierende Folgen für die Ärzteschaft sowie die Patientinnen und Patienten

Die FMH machte in ihrer Vernehmlassungsantwort auf die mangelnde Datengrundlage und die von den Autoren selbst genannten Einschränkungen für Schlussfolgerungen aufmerksam. Diese Bedenken wurden aber vom EDI in der Verordnung nicht berücksichtigt. Aus Sicht der FMH lassen die statistischen Grundlagen aktuell keine belastbare Herleitung der Versorgungsgrade und der anschliessenden, darauf basierenden Berechnung der Höchstzahlen zu. Wahlweise erfolgte Zulassungsberechnung. Dies kann dazu führen, dass Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten und die Qualität der medizinischen Versorgung. Dies kann dazu führen, dass erfahrene Ärztinnen und Ärzte länger am Spital tätig bleiben müssen, was sich wiederum negativ auf die Möglichkeit der Weiterbildung zum Facharzt auswirkt, da diese auf entsprechende Stellen im jeweiligen Kanton und

Beschränkung der OKP-Zulassung, *obligatorisch*

- Die neuen Zulassungsbeschränkungen aus Art. 55a KVG sowie die dazugehörige Verordnung gelten seit 1.7.21
- Die Kantone haben bis zum 30.6.23 Zeit zur Umsetzung.
- Die Kantone berechnen Höchstzahlen auf Basis der vom Bund (Obsan) berechneten Versorgungsgrade.

$$H\ddot{o}chstzahl_{jf} = \frac{Angebot_{jf}}{Versorgungsgrad_{jf}} * Gewichtungsfaktor_{jf}$$

j = Region, f = Fachbereich

- Kantone können Gewichtungsfaktoren ergänzen.
- Besitzstandwahrung gilt, aber nur im jeweiligen Kanton.

Versorgungsgrade ohne Aussagekraft

Obsan/ BSS: «Nur wenn die Annahme getroffen wird, dass die gegenwärtige gesamtschweizerische ambulante Versorgung das richtige Niveau hat, kann der Versorgungsgrad als Mass für Unter- oder Überversorgung interpretiert werden (...). In den meisten Fällen ist diese Annahme kritisch. Deshalb ist ein unter- respektive überdurchschnittlicher Versorgungsgrad kein hinreichender Grund, um von einer Unter- oder Überversorgung auszugehen.»

FMH: „Die FMH ist mit den berechneten Versorgungsgraden (...) nicht einverstanden und verlangt eine Weiterentwicklung der Datengrundlage und der Methodik.“



Höchstrahlen für Ärztinnen und Ärzte können unerwünschte Nebenwirkungen haben.

«Gut gemeint» ist schlimmer als schlecht

Zulassungssteuerung Die Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten durch die Kantone wird zum Eigentor. Die zum 1. Januar in Kraft gesetzte Verordnung gefährdet nicht bloss die Versorgungssicherheit – sie zielt in vielerlei Hinsicht an der Realität vorbei.



Christoph Bosshard
Dr. med., Vizepräsident
sowie Departementswart
für Gesundheit

Es mutet etwas grotesk an: Wir haben einen Fachkräftemangel, und die Politik setzt eine Zulassungssteuerung für Ärztinnen und Ärzte um, welche Nachfolgelösungen in brachliegenden Praxen verhindert und den eigenen Nachwuchs behindert und die im Alltag erlebte Versorgungsrealität ausblendet: Junge Familien suchen verzweifelt einen Termin in einer pädiatrischen Praxis...

Entscheid vor zwei Dekaden
Der Reihe nach: Vor etwa 20 Jahren verordnete die Politik das Allheilmittel gegen die stetig wachsenden Gesundheitskosten in einem Zulassungsstopp. Bereits diese Idee ist für sich eine Herausforderung. Stellen Sie sich vor, Sie würden versuchen, die Anzahl gefahrener Auto-Kilometer mittels Tankstellen-Reduktion zu senken...

Fahrplan der Kantone

- Einige Kantone haben bereits die kantonale Gesetzgebung angepasst – zum Teil basierend auf eigenen Erhebungen und Berechnungen mit der Folge eines dementsprechenden Flickenteppichs bezüglich Datenbasis und Methodik: Die Abbildung von kantonsgrenzen-übergreifenden Versorgungsregionen wird zur Herausforderung.
- Andere Kantone werden die Übergangsfrist verwenden bis 30. Juni 2025 nutzen und den aktuellen Bestand als Basis nehmen
- → Der Fahrplan ist kantonal sehr unterschiedlich

Berechnung Höchstzahlen Bsp. BL/BS

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft setzen im ambulanten Bereich eine Zulassungssteuerung in acht Fachgebieten um

23.03.2022 (12:30) - Medienmitteilung
Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Obergrenzen in acht Fachgebieten

Festgelegt wurde in der Gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR) der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine Obergrenze in den acht Fachgebieten Anästhesiologie, Kardiologie, Neurologie, Ophthalmologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Oto-Rhino-Laryngologie, Radiologie und Urologie. In diesen Gebieten besteht im GGR eine auffallend grosse Überversorgung im Vergleich zum schweizerischen Schnitt und daher eine grosse Kostenrelevanz.

Die Obergrenzen haben zum Ziel, den Kostenanstieg in den acht Fachgebieten um die Hälfte zu dämpfen, was in der Gemeinsamen Gesundheitsregion jährlich rund 7 Mio. Franken entspricht.

Kantonale Höchstzahlen: Basel Land

Am 18. Januar 2023 hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft entschieden, dass der Baselbieter Ärzttestopp rechtswidrig ist. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt nun vor.



**Kantonsgericht
Basel-Landschaft**
Abteilung Verfassungs-
und Verwaltungsrecht

810 22 81

Der Befund des Gerichts ist eindeutig: Die Kantone (alle) müssen den Ärzttestopp in einem Gesetz regeln.

**Urteil
vom 18. Januar 2023**

Höchstzahlen - Kanton AG

Höchstzahlen (Stand Sommer 2022)

Im Kanton Aargau sind im Gegensatz zu den Kantonen Baselland, Basel-Stadt und ab Herbst 2022 in Genf momentan keine vom Kanton verordneten Höchstzahlen für gewisse Fachgebiete aktiv. Diese Situation ist bis Ende Juni 2023 geplant. Gesuche mit Tätigkeitsbeginn bis am 30. Juni 2023 sind daher nicht von Höchstzahlen betroffen. Die Erarbeitung, in welchen Fachgebieten zukünftig welche Höchstzahlen zu Anwendung gelangen, ist im Gange. Bitte beachten Sie, dass im Moment keine Prognosen und Zusicherungen dazu abgegeben werden können. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

[Arzt / Ärztin - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Höchstzahlen - Kanton AG (20.06.2023)

Kein Versorgungsgrad von über 100 Prozent

Bemerkenswert ist die Auswahl insofern, da weder Augenheilkunde noch Radiologie im Aargau zu den medizinischen Fachgebieten mit Versorgungsgrad über 100 Prozent zählen. Gemäss den Daten vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) liegt der Versorgungsgrad der Augenheilkunde bei 96.2 Prozent, der Radiologie bei 86.1 Prozent.

Das kantonale Departement Gesundheit und Soziales (DGS) hatte aber bereits im Vorfeld angekündigt, sich nicht nur auf die Daten des Bundes zu stützen. Laut DGS wurden nun auch Erhebungen des Bundesamts für Statistik und eigene Erhebungen herangezogen.

Entsprechend der nationalen Regelung hatte der Kanton bis 1. Juli Zeit, mindestens einen Fachbereich einzuschränken. Andernfalls wäre der heutige Bestand aller Fachärztinnen und Fachärzte für den Kanton Aargau auf dem Stand am 1. Juli 2023 eingefroren worden. Dann wären auch andere Fachgebiete, wie die innere Medizin oder die Gynäkologie, betroffen.

Kantonale Höchstzahlen: Zürich

Zulassungsbeschränkung in vier Fachgebieten

Im Kanton Zürich wird zunächst die **Übergangsbestimmung** angewandt. Damit können die für das Jahr 2024 vorgesehenen Anpassungen der nationalen Grundlagen zur Bestimmung der Höchstzahlen abgewartet und die Einführung der Höchstzahlen darauf abgestimmt werden. Ebenso können mittels einer **Begleitforschung** zur Übergangsbestimmung Erfahrungen zur neuen Zulassungsbeschränkung gesammelt und bei der Ausgestaltung der definitiven, auf Höchstzahlen basierenden Beschränkung berücksichtigt werden. Für den Zeitraum der Übergangsbestimmung bis zum 30. Juni 2025 werden im Kanton Zürich in den **medizinischen Fachgebieten** Kardiologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Radiologie sowie Urologie neue Zulassungen nur noch in **dem Umfang vergeben, in welchem bisherige Zulassungen zurückgegeben werden**. Die Zulassungsbeschränkung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit in einer Privatpraxis, in einer ambulanten ärztlichen Institution oder in einem Spitalambulatorium ausüben. Eine Analyse der Gesundheitsdirektion zeigte, dass die Versorgung in diesen Fachgebieten bereits heute bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfolgt. Die Versorgung wird als bedarfsgerecht und wirt-

[Förderung der medizinischen Grundversorgung und Anpassung der Zulassungsbeschränkung im Kanton Zürich](#)

[| Kanton Zürich \(zh.ch\)](#).



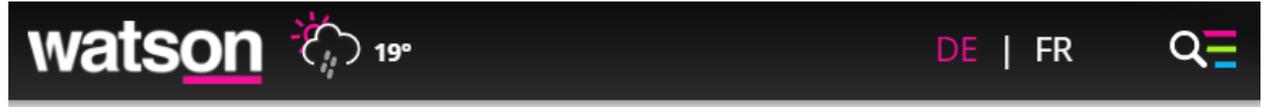
2015



Q Menu | Startseite > Schweiz > Zulassungstopp für Ärzte: Höchstzahlen der Kantone in Kritik

Zulassungstopp für Ärzte: Gehen uns nun auch die Chirurgen aus?

2023



Schweiz > Gesundheit > Bundesrat für Lockerung der Zulassungsregeln bei Ärztemangel

Bundesrat für Lockerung der Zulassungsregeln bei Ärztemangel



Quidquid agis, prudenter agas et respice finem



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

FMH · Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte · Fédération des médecins suisses
Postfach · CH-3000 Bern 16 · Telefon +41 31 359 11 11
info@fmh.ch · www.fmh.ch